22.09.2022 Drucksache 8/1663

öffentlich

Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

_

Mitglied des Landtages Nicole Anger (DIE LINKE)

Kinder- und Jugendparlamente in Sachsen-Anhalt

Kleine Anfrage - KA 8/927

Sehr geehrter Herr Präsident,

beigefügt übersende ich Ihnen die Antwort der Landesregierung - erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport - auf die o. g. Kleine Anfrage.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Tamara Zieschang Ministerin für Inneres und Sport

Hinweis: Die Drucksache steht vollständig digital im Internet/Intranet zur Verfügung. Die Anlage ist in Word als Objekt beigefügt und öffnet durch Doppelklick den Acrobat Reader.

Bei Bedarf kann Einsichtnahme in der Bibliothek des Landtages von Sachsen-Anhalt erfolgen.

Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordnete Nicole Anger (DIE LINKE)

Kinder- und Jugendparlamente in Sachsen-Anhalt

Kleine Anfrage - KA 8/927

Vorbemerkung der Anfragestellerin

Kinder- und Jugendparlamente, auch Kinder- und Jugendbeiräte oder Kinder- und Jugendgremien, tragen zur Teilhabe der Heranwachsenden bei. Kinder und Jugendliche setzen sich für ihre Lebensbedingungen, Interessen und Bedarfe ein und wollen diese verändern bzw. verbessern. Sie erleben den Wert von Partizipation und haben so unmittelbar Berührung mit den Grundfesten der Demokratie. Den Heranwachsenden muss Vertrauen geschenkt werden und sie müssen Handlungsspielräume erhalten und nutzen können.

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport

Vorbemerkung der Landesregierung

Auf Landesebene obliegt die Einrichtung von Kinder-und Jugendparlamenten dem Landtag. Über die Einrichtung von Jugendbeiräten auf kommunaler Ebene können die Kommunen im Rahmen ihrer kommunalen Selbstverwaltung auf der Grundlage von § 79 des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG LSA) eigenverantwortlich entscheiden. Hierbei sind sie weder zu einer Datenerhebung im Sinne der Fragen 2 und 3 verpflichtet noch unterfallen sie einer allgemeinen Berichtspflicht. Die Fragen 2 und 3 berühren den Bereich der verfassungsrechtlich garantierten Selbstverwaltung in Form der Organisationshoheit.

Im Bereich der Selbstverwaltungsangelegenheiten steht den Kommunen durch Artikel 28 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes und Artikel 2 Abs. 3 sowie Artikel 87 Abs. 1 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt verfassungsrechtlich

garantiert ein erhebliches Maß an Eigenverantwortung zu, das staatlichem Zugriff vorenthalten ist. Die staatliche Aufsicht beschränkt sich daher auf eine reine Rechtsaufsicht. Die Rechtsaufsicht besitzt kein Recht, gänzlich anlasslos ein kommunales Handeln auf den Prüfstand zu stellen und unbegrenzt Auskünfte von den Kommunen zu verlangen. Präventive, allgemeine oder pauschale Auskunftsverlangen sind vom Institut der Rechtsaufsicht nicht gedeckt. Eine verbindliche Abforderung von Informationen bei den Kommunen im Rahmen der Rechtsaufsicht lässt sich auf der Grundlage des Unterrichtungsrechts nach § 145 KVG LSA nur begründen, soweit in Bezug auf eine konkrete Kommune hinreichende Anhaltspunkte für ein gesetzeswidriges Verhalten oder dafür bestehen, dass gesetzliche Pflichten nicht oder nicht hinreichend erfüllt oder gesetzliche Vorschriften nicht eingehalten wurden. Im Hinblick auf die Fragen 2 und 3 der Kleinen Anfrage sind derartige Anhaltspunkte nicht gegeben.

Soweit zu den Fragen 2 und 3 Daten vorliegen, beruhen diese auf einer Abfrage bei den Kommunen auf freiwilliger Basis. Die Landesregierung dankt daher den Kommunen und ihren Verwaltungen für die Unterstützung bei der Erhebung der erfragten Daten.

Frage 1:

Wie bewertet die Landesregierung den Stellenwert von Kinder- und Jugendparlamenten im Land Sachsen-Anhalt? Welchen gesellschaftlichen Mehrwert und welche Handlungsoptionen leitet sie daraus für sich ab?

Antwort auf Frage 1:

Die Landesregierung begrüßt die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen am kommunalpolitischen Geschehen.

Mit der in den §§ 79 und 80 KVG LSA geregelten grundsätzlichen Verpflichtung zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an Planungen und Vorhaben der Kommune sind deren Beteiligungsrechte gestärkt worden. Damit wird es Kindern und Jugendlichen ermöglicht, ihre Belange und Interessen auf örtlicher Ebene zur Geltung zu bringen. Die Kommunen haben dabei im Rahmen ihrer Selbstverwaltung vielfältige und kreative Lösungsansätze zum Beteiligungsmanagement entwickelt.

Frage 2:

Von wie vielen Kinder- und Jugendparlamenten in Sachsen-Anhalt hat die Landesregierung Kenntnis? Wo und seit wann gibt es diese Gremien? Bitte aufschlüsseln nach jeweiligen Standorten je Landkreis/kreisfreier Stadt. Insofern es Ansprechpartner:innen für die Administration o. Ä. gibt, bitte darstellen.

Frage 3:

Welche der zu Frage 2 genannten Kinder- und Jugendparlamente sind derzeit nicht aktiv? Seit wann und warum nicht?

Antwort auf Fragen 2 und 3:

Die Fragen 2 und 3 werden zusammenhängend beantwortet.

Die Angaben der Kommunen, die sich auf freiwilliger Basis an der Erhebung beteiligt haben, sind der Anlage 1 zu entnehmen. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

Frage 4:

Welche Kenntnisse hat die Landesregierung darüber, aus welchen Gründen es in Kommunen/Städten/Gemeinden keine Jugendparlamente gibt?

Antwort auf Frage 4:

Die Landesregierung hat keine Kenntnisse im Sinne der Fragestellung.

Frage 5:

Welche Auswirkungen bzw. welche Handlungsmöglichkeiten/Befugnisse haben sich in den Jugendgremien seit der Rundverfügung 10/2019 zu Jugendbeiräten/Jugendparlamenten verändert? Inwiefern sieht die Landesregierung einen Bedarf, diese Rundverfügung derzeit zu prüfen und anzupassen?

Antwort auf Frage 5:

Die am 1. Juli 2018 in Kraft getretene klarstellende Regelung des § 80 KVG LSA gilt seither unverändert. Bei der Ausgestaltung der Beteiligungsformen haben die Kommunen einen weiten Gestaltungsspielraum, so dass z. B. örtliche Besonderheiten Berücksichtigung finden können. Der Runderlass schafft mit Rücksicht auf das verfassungsrechtlich garantierte Recht der Kommunen auf Selbstverwaltung Spielräume für die Bereiche kommunalen Handelns, in denen besonderer Handlungsbedarf besteht. Aufgrund der unveränderten Rechtslage wird derzeit kein Bedarf zur Anpassung des Runderlasses gesehen.

Frage 6:

In welcher Form und auf welcher rechtlichen Norm erfolgt die Wahl der jungen Mitglieder in die Kinder- und Jugendparlamente? Welche Ausschreibungen gibt es dafür? Wo erfolgt die Information an junge interessierte Menschen?

Antwort auf Frage 6:

Nach § 80 KVG LSA sollen die Kommunen Kinder und Jugendliche bei Planungen und Vorhaben, die deren spezifische Interessen berühren, in angemessener Weise beteiligen. Hierzu können geeignete Verfahren entwickelt, Beiräte gebildet oder Beauftragte bestellt werden. Das Nähere, insbesondere zur Bildung, zu den Aufgaben und zu den Mitgliedern der Beiräte, wird durch kommunale Satzung bestimmt. Im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung entscheiden die Kommunen selbst über die Verfahren zur Wahl und Ausschreibung.

Frage 7:

Wie kann die Landesregierung einen niedrigschwelligen Einstieg und damit die Teilhabe und aktive Partizipation aller Kinder und Jugendlichen an einem Kinder- und Jugendparlament im Land bzw. auf kommunaler Ebene unterstützen und ermöglichen?

Antwort auf Frage 7:

Nach Auskunft des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung wurde die Arbeit des Landeszentrums Jugend + Kommune im Jahr 2015 erstmals

durch das Land gefördert. Als landesweit tätige Einrichtung bietet es den Kommunen in Sachsen-Anhalt Unterstützung auf dem Gebiet der Einbindung von Kindern und Jugendlichen in Entscheidungsprozesse der kommunalen Mitgestaltung. Bisherige diesbezügliche Aktivitäten im Land werden hier zusammengeführt. Das Landeszentrum Jugend + Kommune fungiert insofern als Kommunal- und Organisationsberatung für den Bereich kommunale Kinder- und Jugendbeteiligung im Land Sachsen-Anhalt. Es begleitet inzwischen fast 50 Kommunen und Institutionen zum Thema Veränderungsmanagement, also bei der Umsetzung von neuen Strategien und Strukturen zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an kommunalen Prozessen und Entscheidungen.

Ein Schwerpunkt der Tätigkeit des Landeszentrums Jugend + Kommune liegt in der erstmalig 2018 und im Weiteren alle zwei Jahre durchzuführenden Förderung der Mitwirkung von Kommunen an ausgewählten Pilotvorhaben zur Kinder- und Jugendbeteiligung im Land Sachsen-Anhalt.

Die Arbeit des Landeszentrums Jugend + Kommune soll auch in den kommenden Jahren mit Landesmitteln gefördert werden. Der Aufbau eines landesweiten Netzwerks von Akteuren der Kinder- und Jugendbeteiligung setzt sich in den kommenden Projektjahren fort. Das Netzwerk ist initiiert und es haben sich Dialogformate für einzelne Bereiche herausgebildet. Insbesondere hat das Landeszentrum Jugend + Kommune Qualitätsstandards kommunaler Kinder- und Jugendbeteiligung in Sachsen-Anhalt entwickelt und im Projektjahr 2021 veröffentlicht.

Die Arbeit des Landeszentrums Jugend + Kommune ist von der Hochschule Magdeburg-Stendal in 2020 evaluiert worden. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass das Landeszentrum Jugend + Kommune in den Kommunen auf vielen Ebenen und in den angestrebten Handlungsfeldern wirken konnte.

Darüber hinaus ist das Landeszentrum Jugend + Kommune am Standort Lutherstadt-Wittenberg sachsen-anhaltischer Partner der bundesweit tätigen Akademie für Kinderund Jugendparlamente.

Frage 8:

Inwiefern ermöglicht und unterstützt die Landesregierung das regelmäßige Zusammentreffen von Kinder- und Jugendparlamenten für den gegenseitigen Austausch? Wenn nicht, welche Vorteile sieht die Landesregierung in einem solchen regelmäßigen Austausch und wie kann dieser gestaltet werden?

Antwort auf Frage 8:

Unter Wahrung des verfassungsrechtlich garantierten Selbstverwaltungsrechts bleibt es den Kommunen überlassen, ob und inwieweit nach den jeweiligen Verhältnissen und Besonderheiten vor Ort die Organisation und Durchführung von Kinder- und Jugendparlamenten im Einzelnen gestaltet werden soll.

Frage 9:

In welcher Form haben die Kinder- und Jugendparlamente Beschlusskraft bzw. wo ist diese derzeit respektive wie kann diese rechtlich geregelt werden? In welcher Form können die von ihnen gefassten Beschlüsse in der Umsetzung gestärkt werden?

Frage 10:

Was ist erforderlich, um den Beschlüssen der Jugendparlamente auch entsprechende Wirkung zukommen zu lassen? Welche Möglichkeiten gibt es, ihnen hierfür ein Antragsrecht im Stadtrat/Kreistag zu ermöglichen? Insofern die Landesregierung für solche Vorhaben keine Notwendigkeit sieht, wie begründet sie dies?

Antwort auf Fragen 9 und 10:

Die Fragen 9 und 10 werden zusammenhängend beantwortet.

Weder § 79 KVG LSA noch § 80 KVG LSA bieten eine ausreichende Grundlage, den Kinder- und Jugendparlamenten oder -beiräten – abweichend von den gesetzlich geregelten Organzuständigkeiten – Entscheidungskompetenzen zuzubilligen. Kommunale Beiräte, wie auch die Jugendparlamente, sind allein beratende und interessenvertretende Gremien.

Mit Blick darauf, dass sich die Kommunalverfassung am Prinzip der repräsentativen Demokratie orientiert, die durch die Vertretung und ihre (beratenden und beschließenden) Ausschüsse sowie den Hauptverwaltungsbeamten umgesetzt wird, hat der Gesetzgeber kommunalen Beiräten ein gesondertes Rede-, Antrags- oder Beschlussrecht in der Vertretung der Kommune und ihren Ausschüssen nicht eingeräumt. Gesetzlich normierte Rede- und Antragsrechte in der Vertretung und den Ausschüssen bestehen nur für Mitglieder und für die im KVG LSA genannten Personen im Rahmen der gesetzlichen Formen.

Weitere – kommunalverfassungsrechtlich geregelte – Beteiligungsmöglichkeiten für junge Menschen in Sachsen-Anhalt auf kommunaler Ebene sind:

- das aktive Wahlrecht ab 16 Jahren (§ 23 KVG LSA),
- das Antrags- und Stimmrecht bei Einwohneranträgen ab 14 Jahren (§ 25 KVG LSA),
- das Antrags- und Stimmrecht bei Bürgerbegehren (§ 26 KVG LSA) und Bürgerentscheiden (§ 27 KVG LSA) ab 16 Jahren.

Frage 11:

Inwiefern sieht die Landesregierung es als Notwendigkeit an, die Jugendparlamente im zu novellierenden KJHG-LSA zu verankern? Wie kann dies erfolgen? Wenn nicht, warum?

Antwort auf Frage 11:

Nach Auskunft des zuständigen Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung ist eine Initiative zur Verankerung von Jugendparlamenten im Kinderund Jugendhilfegesetz des Landes Sachsen-Anhalt aktuell nicht vorgesehen, da es im KVG LSA eine entsprechende gesetzliche Regelung zur Beteiligung gibt.

Frage 12:

Welche Motivation resp. konkrete Pläne hat die Landesregierung, ein regelmäßiges Kinder- und Jugendparlament auch auf Landesebene zu

ermöglichen? In den Ausführungen bitte über die im Landtag geplante Veranstaltung eines Jugendparlament-Planspiels hinausgehen.

Frage 13:

Die Landesregierung fordert für das Jugendparlament 2022 explizit Schüler:innen von Gymnasien (ab der 10. Klasse) und Berufsschüler:innen, egal welcher Fachrichtung, auf, sich zu bewerben. Inwiefern erfolgt hier ein Ausschluss von jungen Menschen aus anderen Schulformen und anderen Altersgruppen und warum? Inwiefern rechtfertigt die Landesregierung diesen Eindruck vor dem Aspekt der Chancengleichheit?

Frage 14:

In welcher Form kann die Landesregierung das Jugendparlament 2022 ff. für alle jungen Menschen ermöglichen, unabhängig vom Alter und Bildungsgrad? Was wird sie perspektivisch tun, um hier keinen jungen Menschen mehr auszuschließen?

Antwort auf Fragen 12 bis 14:

Die Fragen 12 bis 14 werden zusammenhängend beantwortet.

Die Organisation von Kinder- und Jugendparlamenten auf Landesebene unterfällt nicht der Zuständigkeit der Landesregierung. Insofern liegen der Landesregierung weder Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor noch kann diesbezüglich eine entsprechende inhaltliche Bewertung erfolgen.

Kleine Anfrage 8/927 Antwort auf die Fragen 2 und 3

In der nachfolgenden tabellarischen Übersicht sind (geordnet nach kreisfreien Städten/Landkreisen) die Kommunen aufgeführt, die sich aktiv an der Abfrage beteiligt haben und dabei mitgeteilt haben, dass es dort ein Kinder- und Jugendparlament im Sinne der o. g. Kleinen Anfrage gibt und seit wann bzw. dass diesbezügliche Absichten bestehen, ein solches Parlament einzurichten. Sofern dabei weitere Angaben zu den Einzelfragen 2 (in Bezug auf Ansprechpartner) und 3 getätigt wurden, sind diese den Tabellenspalten zu den jeweiligen Einzelfragen zu entnehmen.

Kommunen	Frage 2	Frage 3
kreisfreie Städte		
Halle (Saale)	Die Stadt Halle (Saale) bereitet aktuell in Usatzbeschlusses des Stadtrates zur Einfüh laments in Halle (Saale) eine Kinder- und Geplant ist, im 4. Quartal des Jahres 2022 zung und eine Wahlordnung zur Beschlußbamit könnte 2023 die Wahl zum Jugendpa	rung eines Jugendpar- Jugendbeteiligung vor dem Stadtrat eine Sat- ssfassung vorzulegen
Altmarkkreis Salzwedel		
Hansestadt Gardelegen	seit 2020	keine Angabe
Landkreis Anhalt-Bitterfeld		
Aken (Elbe)	seit 2019 / - Hr. Schwab (Stadtverwaltung)/ Fr. Nielebock (Stadtrat)/Hr. Niehoff (Vorsitzender des Jugendbeirates)	ist aktiv
Bitterfeld-Wolfen	seit 2014/- Hr. L. Schöpke (Vors. Jugend- beirat)	ist aktiv
Gem. Muldestausee	seit 2017 / Fr. J. Wagner (Jugendsozialar- beiterin)	ist aktiv
Sandersdorf-Brehna	seit 2018 / Fr. Heyer	ist aktiv
Zerbst/Anhalt	seit 2020	keine Angabe
Zörbig	seit 2022 / Fr. Anton	ist aktiv
Landkreis Börde		
Landkreis Börde	seit 2012	ist aktiv
Gem. Hohe Börde	seit 2012	seit 2019 inaktiv/ Wiederaufnahme für Herbst 2022 geplant
Burgenlandkreis		
Naumburg (Saale)	seit 2009/ Ansprechpartnerin: Frau Schikor	ist aktiv
Landkreis Harz		
Osterwieck	seit 2014	inaktiv mangels Inte- resse von Seiten der Jugendlichen (2016)
Landkreis Jerichower Land		
Burg	seit 2015 als "Kinder- und Jugendforum" / Hr. A. Tippelt	ist aktiv

Im Landkreis Mansfeld- Südharz findet seit 2016 jährlich der Ju-
Im Landkreis Mansfeld- Südharz findet seit 2016 jährlich der Ju-
gendkreistag statt. Der Jugendkreistag ist eine in der Jugendarbeit im Landkreis fest verankerte Plattform der Jugendbeteiligung, welcher mit Unterstützung des Kreis-Kinder-und Jugendringes Mansfeld-Südharz e.V. umgesetzt und koordiniert wird.
Ein Ziel des Jugendkreistages ist die Weiterentwicklung und Etablierung dauerhafter Beteiligungsformen für junge Menschen im Landkreis. Junge Menschen können über wichtige Fragen, Themen und Wünsche aus ihrem Leben und ihrer Umgebung (Lebenswelt) ins Gespräch kommen und diese im Jugendkreistag vertreten. Daraus werden wichtige Erkenntnisse gewonnen, was junge Menschen sich wünschen, was sie bewegt und was die Erwartungshaltung gegenüber der Kommunalpolitik ist.
Das Gremium ist aktiv; derzeit wird der Sechste Jugendkreistag, welcher am 30. März 2023, stattfinden soll, vorbereitet.
Ansprechpartnerinnen: Frau Schneider (Amtsleiterin Jugendamt), /Frau Richter (SG Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit/erzieherischer Kinder- und Jugendschutz)
Es gibt kein Kinder- und Jugendparlament i. S. der Kleinen Anfrage.
Die Lutherstadt Eisleben ist dem Aufruf des Landeszentrums Jugend + Kommune zur Mitwirkung an Pilotvorhaben zur Kinder- und Jugendbeteiligung im Land Sachsen-Anhalt für das Jahr 2022 gefolgt und hatte im Februar 2022 eine entsprechende Bewerbung als Pilotkommune eingereicht, um eine Kinder- und Jugendbeteiligung in der Lutherstadt Eisleben zu initiieren, den Kindern und Jugendlichen eine Stimme zu geben, ihre Ideen und Wünsche zu hören sowie eine Beteiligung zur Gestaltung ihrer Orte umzusetzen. Es war geplant, eine offene Form der Beteiligung weiterführend und nachhaltig zu entwickeln. Leider wurde der Stadt am 19. April 2022 mitgeteilt, dass sie im Rahmen des Auswahlverfahrens nicht berücksichtigt werden konnte

Saalekreis

Sowohl der Saalekreis als auch alle kreisangehörigen Städte und Gemeinden erteilten Fehlmeldung.

Die <u>Stadt Merseburg</u> ist jedoch seit einiger Zeit bestrebt, über die Bundesförderung (Demokratie leben/Partnerschaft für Demokratie - PfD) ein "Jugendgremium für den Jugendfonds der PfD Merseburg" aufzubauen.

Seitens des <u>Saalekreises</u> gibt es seit 2020 ein ernstes Interesse an einem Jugendparlament; dieses sollte im Jahr 2021 auch erstmals gewählt werden. Aus personellen Gründen ist dies gescheitert; die Verwaltung des Saalekreises ist bemüht, die diesbezügliche Absicht jedoch zeitnah umzusetzen.

Salzlandkreis

Bernburg (Saale)	seit 2018	ist aktiv
Schönebeck (Elbe)	seit 2014	ist aktiv
Staßfurt	seit 2015	seit 11/2020 inaktiv

Landkreis Stendal

Verbandsgemeinde Elbe-Havel-	e)
Land	

Es gibt kein Kinder- und Jugendparlament i. S. der Kleinen Anfrage. Die Verbandsgemeinde hat aber im August 2022 ein Pilotprojekt des Landesprogramms Jugend + Kommune "Kein Bock auf

	Politik!? - Jugendpartizipation in der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land" gestartet. Ansprechpartner: Hr. Gerhard Faller-Walzer (Projektmanager)	
Landkreis Wittenberg		
Bad Schmiedeberg	seit 2019	ist aktiv